

Kernforderungen zur EEG-Novelle 2021

Mit Blick auf unsere Klimaschutzverpflichtungen und auch um die bestehenden Abhängigkeiten von fossilen Ressourcen zu beenden, muss der Ausbau Erneuerbarer Energien deutlich beschleunigt werden. Darauf ist die EEG-Novelle 2021 auszurichten. In
5 Orientierung an den Erfolgswerten der letzten 20 Jahre heißt dies insbesondere, Hemmnisse und Mengenbegrenzungen abzubauen, damit das Potenzial der Akteursvielfalt vor Ort – in der Dezentralität – genutzt wird. Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Landwirte und Unternehmen in der Fläche sind das Rückgrat der Energiewende. Daraus folgt für uns:

EE-übergreifend

- 10 Es muss verhindert werden, dass EE-Anlagen, die jetzt nach 20 Jahren aus dem EEG fallen, allein aus diesem Grund außer Betrieb genommen werden. Diese Anlagen können noch viele Jahre einen wesentlichen Anteil zur Versorgung mit Erneuerbarer Energie leisten und sind deshalb für die Energiewende und den Klimaschutz unerlässlich.

Fotovoltaik

- 15 • Der **Einspeisevorrang muss erhalten bleiben**. Die Netzbetreiber müssen weiterhin zur Stromabnahme verpflichtet werden.
- Der **Weiterbetrieb von Altanlagen/Ü-20-Anlagen** muss barrierefrei und kostendeckend ermöglicht werden, darf auch unter Einbeziehung der Erfüllung technischer Anforderungen zu keinem Verlustgeschäft werden, auch mit Blick auf möglichen
20 Austausch/Reparatur von Modulen. Deshalb sollen **Mindestabnahmepreise** festgelegt werden. Z.B.: 4 bis 5 Cent/kWh bei Anlagen bis 30 kW_{peak}, bzw. 3 bis 4 Cent/kWh bei Anlagen über 30 kW_{peak} (konkrete Werte sind zu ermitteln). **Die Direktvermarktung für kleinere Anlagen muss vereinfacht werden.**
- **Anhebung der Ausbauziele und Benennung als Mindestziele:** von heute 2,5 GW auf
25 mindestens 10 GW
- **Anhebung der Auktionsvolumina**
- Die **Ausschreibungsgrenzen für PV-Anlagen** (insbesondere Dachanlagen) sollen auf mindestens **1 MW** erhöht werden.
- **Degressionsmechanismus** auch bei Unterschreitung atmend
- 30 • Eine beliebige **Mischung von Eigenverbrauch (Stärkung Prosumer) und Netzeinspeisung** muss ermöglicht werden. Das kann zur Entlastung der Stromnetze beitragen. Deshalb ist eine Aufhebung der Festlegung als reine Einspeiseanlagen aufzuheben.
- **Keine EEG-Umlage** und sonstige Abgaben **für eigenverbrauchten EE-Strom**.
- **Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU)**, akut in Bezug auf Prosumer-
35 Rechte, u.a. beim Mieterstrom, Eigenverbrauch und Speicher, um dadurch die

Zusammenfassung von Solaranlagen (auch unterschiedlicher Betreiber/Entkoppelung Eigenversorgung/Eigentümerstruktur) an unterschiedlichen Netzanschlusspunkten zu ermöglichen (Ausweitung des Rechtsbegriffs „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“. Dadurch wären auch Quartierslösungen möglich, die den zwingend notwendigen Ausbau von PV-Anlagen auf Wohngebäuden deutlich beschleunigen würden. **Einführung von Prosumer-Standardlastprofilen.**

- **Kein zwingender Einsatz von intelligenten Messsystemen (iMSys) bei Ü20 und PV-Anlagen unter 7 kWp; im Übrigen die 70 %-Regelung für Anlagen bis 30 kW_{peak} beibehalten.** Das plumpe Abregeln von Anlagen bei einem Überangebot von überschüssigem (Kohle-)Strom ist der falsche Weg. Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme würde unter diesen Voraussetzungen den Weiterbetrieb kleinerer Anlagen unwirtschaftlich machen.
- Der **Einsatz von Speichern** (Batterien, etc.) ist (auch zur Steigerung des netzdienlichen Eigenverbrauchs) sinnvoll und zu fördern. Bei größeren Anlagen (über 30 kW_{peak}) wäre der Einbau von intelligenten Messsystemen in Zusammenhang mit Speichern der zielführende Weg, um überschüssigen Strom netzdienlich zwischenspeichern. Um solche Konzepte zu fördern, könnte ein Speicherbonus eingeführt werden.
- **Landwirtschaftliche Flächen in Flächenkulisse ausweiten. Agri-PV anreizen.**
- **Mengenrechnung bei Ausschreibungen (§ 28a Abs. 1) abschaffen.**
- **Negative Preise: Keine Verschlechterung für Erneuerbare Energien**

Windenergie

- **Die Ausschreibungspraxis hat sich nicht bewährt:** die Akteursvielfalt ist verloren gegangen; ein Großteil der Ausschreibungsmengen wird nicht vergeben; auch der erklärte preissenkende Effekt kann so nicht eintreten. Wenn keine Rückführung auf Einspeisevergütungen durchsetzbar ist, muss zumindest die de-minimis-Regelung (EU-Beihilfeleitlinie) zur Anwendung kommen: **Ausbau von Windenergie jenseits von Ausschreibungen nach gesetzlichem Mindestpreis**, ggf. CFD.
- Der **Einspeisevorrang für Ü20-Anlagen muss erhalten bleiben.** Die Netzbetreiber müssen weiterhin zur Stromabnahme verpflichtet werden. Der Weiterbetrieb darf zu keinem Verlustgeschäft werden. Deshalb sollen **Mindestabnahmepreise** festgelegt werden, ggf. mit regionaler Differenzierung. **Direktvermarktung erleichtern.**
- Eine beliebige **Mischung von Eigenverbrauch und Netzeinspeisung** muss – insbesondere im gewerblichen und industriellen Bereich – möglich sein. Das kann zur Entlastung der Stromnetze beitragen.
- Der **Einsatz von Speichern** (Pumpspeicher, Power-to-X, Batterien, etc.) ist zu **fördern.** Dazu könnte ein Speicherbonus eingeführt werden.
- **Genehmigungserleichterung für Elektrolyseure an Windenergieanlagen.**
- **Windanlagenstandorte müssen für ein Repowering erhalten bleiben**, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen (Regel-Ausnahmeprinzip).

- 75
- **Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen** beschleunigen und **auf maximal zwei Jahre begrenzen**. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen müssen in der Durchführung **vereinfacht** werden.
 - Der **Instanzenweg** bei Klagen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land **muss verkürzt werden**. Die **aufschiebende Wirkung** von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen muss beschränkt werden (**ggf. Erledigung durch Investitionsbeschleunigungsgesetz**).
 - Noch in 2020 ist eine **bundesweite Beratungsstelle zu Planungsfragen** bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung zu gründen. Diese Beratungsstelle sollte ein **Standardverfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen entwickeln** und die zuständigen Genehmigungsbehörden fachlich unterstützen.
 - Der **Anlagenschutzbereich** Drehfunkfeuer **soll** von 15 km auf 10 km für sog. DVOR **herabgesetzt werden**. Außerdem soll das Bewertungsverfahren der DFS zur Ermittlung von Störungen von Drehfunkfeuern durch Windenergieanlagen geändert werden.
 - Artenschutz darf nicht zum Instrument gegen die Windenergie verwendet werden und soll durch die **verpflichtende Anwendung von Sensortechniken zur Erkennung von Vögeln**, die die Rotorgeschwindigkeit vorübergehend artgerecht reduzieren, erfüllt werden.
 - Eine Ausgleichszahlung von 0,2 Cent/kWh an die Standortkommunen von Windenergieanlagen ist ein **willkommener** Ansatz. Ergänzend bedarf es **direkter Beteiligungsmöglichkeiten** von Kommunen und Bürgern (Bürgerenergiegesellschaften und –genossenschaften) an Windprojekten. **Windprojekte lokaler Akteure sollten deshalb bis zu einer Gesamtleistung von 25 MW von Ausschreibungen ausgenommen werden**. Diese können sich auf das Risiko des Verlustes der kompletten Planungs- und Genehmigungskosten bei Nichtberücksichtigung in der Ausschreibung nicht einlassen. Die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Projekten ist aber der entscheidende Schlüssel für die Akzeptanz.
- 80
- 85
- 90
- 95
- 100

Biomasse (Biogas)

- Der **Einspeisevorrang muss erhalten bleiben**. Die Netzbetreiber müssen weiterhin zur Stromabnahme verpflichtet werden.
 - Der Weiterbetrieb darf zu keinem Verlustgeschäft werden. Deshalb sollen **Mindestabnahmepreise** festgelegt werden (konkrete Werte sollten von Fachleuten ermittelt werden).
 - Insbesondere zur **Bereitstellung von Regelenergie** sind diese Anlagen gut geeignet. Deshalb muss bezüglich der Vergütung besonderer Wert darauf gelegt werden (gilt natürlich auch für neue Anlagen).
- 105
- 110

Sozial-ökologische Marktwirtschaft fortschreiben

- 115 • Die EEG-Umlage wird um die (historischen) Entwicklungskosten für Erneuerbare Energien sowie flankierende Förderungen, darunter die **besondere Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen**, reduziert, die dann **aus Steuern zu finanzieren** ist. Es ist weder gerecht noch anderweitig begründbar, warum die genannten Preiselemente von den Stromkunden zu leisten sind. Bei einer Deckelung der EEG-Umlage (6,5 Cent in 2021, 6,0 Cent in 2022 mittels Bundeszuschüssen (11 Mrd. Euro), Beschluss Koalitionsausschuss 3.6.) durch Einnahmen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) muss gewährleistet sein, dass das EEG nicht als Ganzes in die Beihilfe fällt.
- 120 • Eine komplette **Abschaffung der EEG-Umlage** kann nur Programm werden, wenn der **Vorrang Erneuerbarer Energien auch anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen und preisgebenden Faktoren bereits realisiert wurde**. Hierzu zählt auch, die **systemischen Rahmenbedingungen** auf die Eigenschaften Erneuerbarer Energien auszurichten.

Sektorkopplung und Speicherung

- 125 • Das plumpe Abregeln von Wind- und PV-Anlagen bei einem Überangebot an (Kohle-) Strom im Netz ist der falsche Weg. Überschüsse müssen den Sektoren Wärme und Verkehr zugeführt, oder zwischengespeichert werden. **Strom aus Erneuerbaren Energien ist von staatlich induzierten Preisbestandteilen (Steuern-, Abgaben-, Umlagen) zu befreien und von Netzentgelten zu entkoppeln**, wenn er anderen Sektoren (Wärme, Verkehr, ...) zugeführt, oder zwischengespeichert wird.
- 130 • **Intelligente Messsysteme (iMSys) sollen zur netzdienlichen Zwischenspeicherung von Strom zum Einsatz kommen** und nicht zur Abregelung von EE-Anlagen.
- Um den Einsatz von netzdienlichen Speichern zu forcieren, sollte bei der Stromvergütung für zwischengespeicherten Strom zusätzlich ein **Speicherbonus** gezahlt werden.
- 135 • Um den **Ausbaupfad von Erneuerbaren Energien mit der entsprechenden Versorgungssicherheit** zu realisieren, **wird in die Förderung auch der Ausbau von neuen Speicher- und Regelkraftwerken während der Projektentwicklung einbezogen (z. B. hochflexible Pumpspeicherkraftwerke, Power-to-X)** => hier gebe ich zu bedenken, dass die Förderung während Projektentwicklung mit Anreiz ausgestattet sein muss, fertig zu werden. Dies ist mE besser der Fall, wenn Entwicklung zwar eingepreist ist, aber nicht gesondert (vorab) geleistet wird. Maßgeblich (auch für Kreditvergabe) ist ja die Sicherheit, dass vergütet wird. Alles Weitere ist Frage der Kreditmodalität. Deswegen habe ich es entsprechend umformuliert. Einverstanden?
- 140

145 *Neben diesen Kernforderungen haben natürlich auch die anderen Forderungspunkte zur anstehenden EEG-Novelle und flankierenden Rahmenbedingungen aus „Der beschleunigte Umstieg auf Erneuerbare Energien ist eine sozialstaatliche Pflicht“ vom 28. August 2020 nach wie vor Gültigkeit.*